Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43 Postfach 3800 Interlaken Tel. 033 826 51 41 gemeindeschreiberei@interlaken.ch www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 9959

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Wahl- und Abstimmungsreglement, Änderung

Die dem Grossen Gemeinderat am 10. Dezember 2019 vorgelegte Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 19. Oktober 1999 (WAR [2000]; ISR 140.1) enthielt neben den Änderungen, die sich aus dem Wechsel zum Majorzwahlsystem für den Gemeinderat ergeben hätten, auch einige untergeordnete Anpassungen und Korrekturen. Nach der Ablehnung der Verkleinerung des Gemeinderats auf fünf Mitglieder ist die Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements nicht mehr behandelt worden. Die Reglementsänderungen, die unabhängig von der Majorzwahl des Gemeinderats waren, sollen nun mit der vorliegenden Änderung beschlossen werden. Zudem wird eine Lücke gefüllt, die mit dem Wechsel zur Majorzwahl des Gemeinderats hinfällig geworden wäre (Artikel 23 und 26).

Die Anpassungen im Einzelnen

Artikel 2

Absatz 3

Wann den Wahlberechtigten das Wahlmaterial bei einem zweiten Wahlgang auf Gemeindeebene zugestellt sein muss, ist bisher nicht geregelt. Es ist im Sinne einer Lückenfüllung auf die Bestimmungen zu den Majorzwahlen auf Kantonsebene abgestellt worden. Diese kantonale Regelung von zehn Tagen vor dem Wahltag wird nun im neuen Absatz 3 auch für die Gemeinde festgehalten.

Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und ergänzt mit der Bestimmung, dass dem Wahlmaterial bei den Majorzwahlen eine Liste mit den wählbaren Personen beigelegt werden muss, damit die Wahlberechtigten wissen, welchen Personen sie gültig die Stimme geben können.

Artikel 6

Wie bei den Majorzwahlen auf Bundes- und Kantonsebene sind auch für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten keine ausseramtlichen Wahlzettel mehr vorgesehen. Die Zustellung von ausseramtlichen Wahlzetteln (mit den vorgedruckten Namen der Kandidierenden) wird deshalb auf die Proporzwahl beschränkt.

Artikel 8

Keine Bemerkung.

Artikel 12

Absatz 1

Vereinheitlichung der Begriffe.

Absatz 4

Positive statt negative Formulierung ("darf zweimal" statt "darf nicht mehr als zweimal").

Artikel 19

Damit nicht alle 20 Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags einen Ersatzvorschlag unterschreiben müssen, der innert sehr kurzer Zeit einzureichen ist, wird nur noch verlangt, dass die Mehrheit der Unterzeichnenden, also mindestens 11, den Ersatzvorschlag unterzeichnen müssen, damit er gültig ist.

Artikel 20 Absatz 3 (neu)

Die Frist für den Rückzug einer Kandidatur für einen zweiten Wahlgang wird hier ergänzt. Dies erfolgt, damit Absatz 4 (bisher Absatz 3; Eingabe auf der Gemeindeschreiberei bis 16 Uhr des letzten Tags der Frist) auch auf den Rückzug einer Kandidatur für einen zweiten Wahlgang gilt. Damit herrscht rasch Klarheit, ob ein zweiter Wahlgang nötig ist oder nicht, und es ist nicht die B-Post-Frist einer Postaufgabe am letzten Tag der Frist abzuwarten.

Artikel 23 Absatz 5 (neu) und Artikel 26 Absatz 3 (neu)

Mit diesen zwei neuen Absätzen wird eine Situation geregelt, für die in den Interlakner Gemeindereglementen seit 2000 eine Lücke besteht, die nie zu Problemen geführt hat, dieses Jahr jedoch aktuell werden könnte. Wie ist vorzugehen, wenn eine Person ins Gemeindepräsidium gewählt wird, die nicht auch als Gemeinderatsmitglied gewählt wird? Für zusätzliche Ausführungen wird auf die beiliegende rechtliche Beurteilung durch den Gemeindeschreiber vom 23. Dezember 2019 verwiesen.

Artikel 23 Absatz 5 (neu)

Artikel 23 Absatz 5 regelt den Fall, in dem die gewählte Gemeindepräsidentin oder der gewählte Gemeindepräsident auf keiner Liste kandidiert hat, die mindestens einen Gemeinderatssitz erreicht hat. In diesem Fall ist die gewählte Gemeindepräsidentin oder der gewählte Gemeindepräsident "formalrechtlich als parteilos" zu betrachten, wie dies in der Abstimmungsbotschaft vom 1. Dezember 1985 zutreffend umschrieben worden ist. Damit sind nur noch sechs Gemeinderatssitze nach dem Parteienproporz zu verteilen.

Artikel 26 Absatz 3 (neu)

Artikel 26 Absatz 3 regelt den Fall, in dem die gewählte Gemeindepräsidentin oder der gewählte Gemeindepräsident auf einer Liste kandidiert hat, die mindestens einen Gemeinderatssitz erreicht hat. In diesem Fall tritt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident an die Stelle des Gemeinderatsmitglieds ihrer oder seiner Liste, das mit der kleinsten Kandidatenstimmenzahl gewählt worden ist. Diese Kandidatin oder dieser Kandidat wird dadurch automatisch zur ersten Ersatzperson auf dieser Gemeinderatsliste.

Artikel 27

Es wird präzisiert, dass ein Vorschlag nicht von allen ursprünglichen Listenunterzeichnenden unterzeichnet sein muss, sondern nur noch von der Mehrheit der ursprünglichen Listenunterzeichnenden, die im Zeitpunkt des neuen Vorschlags noch in Interlaken wahlberechtigt sind. Dies ist bei Ersatzwahlen nach Artikel 28 bereits bisher so gehandhabt worden, wenn auf einer Liste keine Ersatzleute mehr für eine Ersatzwahl zur Verfügung standen.

Artikel 28 Absatz 3

Standen für Ersatzwahlen nach Artikel 28 keine Ersatzleute mehr zur Wahl, ist sinngemäss auf Artikel 27 Absatz 1 abgestützt worden. Mit Artikel 28 Absatz 3 wird diese Praxis legitimiert.

Indirekte Änderung des Kommissionenreglements 2017

Artikel 8a (neu)

Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe k OgR 2000 ermächtigt den Grossen Gemeinderat, für die Auszählung der Proporzwahlen eine andere Regelung zu treffen als diese Aufgabe der Abstimmungskommission zu übertragen. Der Grosse Gemeinderat kann Detailregelungen an den Gemeinderat delegieren (Artikel 47 Absatz OgR 2000). Der separate (EDV-)Wahlausschuss für die Proporzwahlen ist jedoch nur in der Wahlund Abstimmungsverordnung des Gemeinderats festgehalten, ohne dass eine Delegationsnorm des Grossen Gemeinderats bestehen würde. Die vorliegenden Änderungen bieten die Gelegenheit, die Delegationsnorm zu schaffen. Die Abstimmungskommission kommt jedoch im Wahl- und Abstimmungsreglement nicht vor. Vielmehr sind ihre Aufgaben im Kommissionenreglement 2017 geregelt. Es macht deshalb Sinn, die Delegationsnorm an den Gemeinderat für die Schaffung eines separaten Wahlausschusses im Kommissionenreglement 2017 zu verankern. Diese geschieht mit der indirekten Ergänzung des Kommissionsreglements mit einem neuen Artikel 8a (Ziffer II. der Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements).

Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 1. Juli 2020 in Kraft und sind damit auf die Gemeindewahlen 2020, die am 27. September 2020 (allfällige Stichwahl für das Gemeindepräsidium am 1. November 2020) stattfinden, anwendbar.

Rechtliches

Für die Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements ist der Grosse Gemeinderat abschliessend zuständig (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e OgR 2000).

Antrag

Die Änderung der Artikel 2, 6, 8, 12, 19, 20, 23 und 26 bis 28 des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 19. Oktober 1999 sowie die indirekte Ergänzung von Artikel 8a des Kommissionenreglements 2017 vom 16. August 2016 werden mit Inkrafttreten auf den 1. Juli 2020 genehmigt.

Interlaken, 8. Januar 2020

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf Philipp Goetschi Gemeindepräsident Sekretär

Entwurf der Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements Rechtliche Beurteilung vom 23. Dezember 2019

12. Mai 2020

Wahl- und Abstimmungsreglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 47 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Interlaken vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 19. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Zustellen des Stimm- und Wahlmaterials

Artikel 2

- ¹ Bei Wahlen und Abstimmungen ist das Stimm- und Wahlmaterial den Stimmberechtigten drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zuzustellen.
- ² Finden Gemeindeabstimmungen oder -wahlen gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen statt, gelten die Zustellfristen für das Wahlmaterial dieser Wahlen auch für das Stimm- und Wahlmaterial der Gemeinde.

^{3 (neu)} Bei einem zweiten Wahlgang ist das Wahlmaterial den Wahlberechtigten zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

⁴ (bisher 3) Bei Wahlen sind den Stimmberechtigten die amtlichen Wahlzettel und bei den Proporzwahlen zusätzlich eine Wahlanleitung und die ausseramtlichen Wahlzettel aller Listen zuzustellen, bei Majorzwahlen eine Liste mit den Namen der wählbaren Personen.

Wahlzettel a) Grundsatz

Artikel 6

Bei Wahlen Proporzwahlen sind neben den amtlichen auch ganz oder teilweise bedruckte ausseramtliche Wahlzettel zulässig.

c) ausseramtliche

Artikel 8

Ausseramtliche Wahlzettel müssen den Aufdruck dieser Eigenschaft und die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahlen tragen. Sie dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und haben sich von den amtlichen weder durch Format, Farbe, Papier noch sonst wie in einer das Stimmgeheimnis gefährdenden Weise zu unterscheiden.

Einreichen von Wahlvorschlägen

Artikel 12

- ¹ Die Parteien oder Gruppierungen Wählergruppen, die sich an den Urnenwahlen beteiligen wollen, haben der Gemeindeschreiberei schriftliche Wahlvorschläge einzureichen.
- ² Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zwanzig in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen tragen und für die Proporzwahlen eine Bezeichnung der Wählergruppe oder Partei enthalten.

- ³ Die gleiche Person kann nur einen Wahlvorschlag für das gleiche Organ unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht zurückgezogen werden.
- ⁴ Der Vorschlag darf nicht mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als Sitze zu besetzen sind. Der gleiche Name darf nicht mehr als zweimal aufgeführt werden. Die nicht den Vorschriften entsprechenden Namen werden gestrichen, wobei mit der Streichung am Ende des Wahlvorschlags begonnen wird.

Ersatzvorschläge

Artikel 19

- ¹ Die Mehrheit der Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages können für zurückgezogene Kandidaturen und für gestrichene Namen mit der schriftlichen Zustimmung der Vorgeschlagenen versehene Ersatzvorschläge einreichen.
- ² Unter Vorbehalt einer abweichenden Erklärung der Unterzeichnenden werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages aufgenommen.
- ³ Nach Ablauf der Frist zum Beheben von Mängeln und zum Einreichen von Ersatzvorschlägen dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Fristen

Artikel 20

- ¹ Für die Wahlen gelten folgende Fristen:
- a) bis fünf Monate vor dem Wahltermin: Anordnung der Wahlen durch Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger
- b) bis zum zwölftletzten Freitag vor dem Wahltag: Einreichen der Wahlvorschläge
- bis zum zehntletzten Freitag vor dem Wahltag: Erklärung der Listenund Unterlistenverbindungen; Rückzug von Kandidaturen; Beheben von Mängeln; Erklärung bei Doppelkandidaturen
- d) bis zum achtletzten Freitag vor dem Wahltag: Einreichen von Ersatzvorschlägen
- e) bis zehn Tage nach dem Wahltag: Ablehnen einer Wahl.
- ² Für Ersatzwahlen ins Gemeindepräsidium gilt:
- a) Anordnung der Wahl: spätestens drei Monate vor dem Wahltag.
- b) Einreichen der Wahlvorschläge: bis zum 51. Tag vor dem Wahltag.

^{3 (neu)} Für den Rückzug einer Kandidatur für einen zweiten Wahlgang gilt eine Frist bis zum Mittwoch nach dem ersten Wahlgang.

^{4 (bisher 3)} Die Fristen sind eingehalten, wenn Eingaben und Erklärungen am letzten Tag der Frist bis 16.00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Ermitteln der Sitzzuteilung

Artikel 23

- ¹ Die Summe aller Parteistimmen wird durch die um eins erhöhte Zahl der zu verteilenden Sitze geteilt.
- ² Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Ergebnis heisst Wahlzahl.
- ³ Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die Wahlzahl geteilt.

⁴ Die bei diesen Teilungen herauskommenden ganzen Zahlen geben die Sitze an, die jeder Liste zufallen.

^{5 (neu)} Kandidiert die ins Gemeindepräsidium gewählte Person auf keiner Liste, die bei der Verteilung von sieben Gemeinderatssitzen mindestens einen Sitz erhält, werden nur sechs Gemeinderatsitze nach dem Proporzverfahren verteilt.

Ermitteln der Gewählten

Artikel 26

- ¹ Von jeder Liste sind der Reihe nach die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaturen auf der Liste.
- ² Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten gelten als Ersatzleute.

^{3 (neu)} Kandidiert die ins Gemeindepräsidium gewählte Person auf einer Liste, die bei der Verteilung von sieben Gemeinderatssitzen mindestens einen Sitz erhält, wird aber selber nicht in den Gemeinderat gewählt, erhält sie den Gemeinderatssitz zulasten der auf Ihrer Gemeinderatsliste gewählten beziehungsweise am schlechtesten gewählten Person.

Bestimmen der Gewählten auf Vorschlag einer Partei

Artikel 27

- ¹ Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als ihr Sitze zufallen, werden die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, so viele Personen vorzuschlagen als der Liste noch freie Sitze zustehen. Der Wahlvorschlag ist gültig, wenn er von der Mehrheit der ursprünglichen Unterzeichnenden, die noch in Interlaken wahlberechtigt sind, unterschrieben ist.
- ² Die so Vorgeschlagenen werden ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Ersatzleute

Artikel 28

- ¹ Für jedes während der Amtsdauer ausscheidende Mitglied wird von der gleichen Liste die Ersatzperson mit den meisten Stimmen als gewählt erklärt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Ersatzleute auf der Liste.
- ² Eine Wahl gestützt auf diesen Artikel wird erst publiziert, wenn die gewählte Person die Annahme der Wahl erklärt hat.
- ³ Enthält die Liste keine Ersatzleute mehr, wird nach Artikel 27 vorgegangen.

II.

Das Kommissionenreglement 2017 vom 16. August 2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 8a (neu)

Für die Ermittlung der Ergebnisse von Proporzwahlen setzt der Gemeinderat einen separaten Wahlausschuss ein und bestimmt die Leitung dieses Ausschusses.

III.

Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 2020 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43 Postfach 3800 Interlaken Tel. 033 826 51 41 gemeindeschreiberei@interlaken.ch www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 9959

Wahl einer Person ins Gemeindepräsidium, die nicht gleichzeitig als Gemeinderatsmitglied gewählt wird: rechtliche Beurteilung

Zu beurteilen ist folgende Frage:

Wie ist vorzugehen, wenn eine Person ins Gemeindepräsidium gewählt wird, die nicht auch als Gemeinderatsmitglied gewählt wird. Dabei sind zwei Konstellationen denkbar. Einerseits kann die als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählte Person gar nicht oder auf einer Liste für den Gemeinderat kandidiert haben, die keinen Gemeinderatssitz erhält. Andererseits könnte sie auch auf einer Liste kandidieren, die zwar einen oder mehrere Gemeinderatssitze erhält, selber aber nicht in den Gemeinderat gewählt werden?

Historischer Rückblick

Gemeindeordnung/Organisationsreglement

Mit der Gemeindeordnung vom 26. Mai 1963 (GO 63) haben die Stimmberechtigten die Proporzwahl für den Gemeinderat einführt (bis zur Legislatur 1960 bis 1963 wurden die Gemeinderatsmitglieder im Majorzverfahren gewählt). Artikel 43 GO 63 bestimmte, dass sich der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern zusammensetze, nämlich dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Artikel 45 Absatz 2 GO 63 hielt fest, dass der Gemeindepräsident in seiner Eigenschaft als Mitglied des Gemeinderats mit den sechs anderen Gemeinderatsmitgliedern nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt werde, als Gemeindepräsident jedoch im Mehrheitswahlverfahren. Für die Detailbestimmungen zum Wahlverfahren des Gemeindepräsidenten und der übrigen sechs Gemeinderatsmitglieder wurde auf das Wahl- und Abstimmungsreglement verwiesen.

In der Gemeindeordnung vom 3. Februar 1980 (GO 80) sind die obigen Bestimmungen in den Artikeln 44 und 46 GO 80 unverändert übernommen worden.

Die Gemeindeordnung von 1980 wurde durch das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Interlaken vom 12. März 1995 (OgR 95) abgelöst. Dieses zählt das Gemeindepräsidium unter den Organen der Gemeinde (Artikel 3 OgR 95) nicht auf, bestimmt aber in Artikel 31 OgR 95, dass der Gemeinderat mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern bestehe. Artikel 13 OgR 95 hält fest, dass die Stimmberechtigten die Mitglieder des Gemeinderats im Verhältniswahlverfahren wählen und die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren.

Am 28. November 1999 wurde das heute noch geltende Organisationsreglement 2000 (OgR 2000) erlassen, das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b OgR 2000 bestimmt, dass die Stimmberechtigten sieben Mitglieder des Gemeinderats im Proporzverfahren wählen, und in Artikel 3 Absatz 2 OgR 2000 die Majorzwahl des Gemeindepräsidiums festhält. Zudem delegiert es die Zuständigkeit für den Erlass eines Wahlund Abstimmungsreglements an den Grossen Gemeinderat (Artikel 47 OgR 2000) und hebt das Wahlund Abstimmungsreglement 1985 auf (Artikel 91 Buchstabe b OgR 2000).

Wie vorzugehen ist, wenn die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident selber nicht als Mitglied des Gemeinderats gewählt werden sollte, war seit 1963 nie auf Ebene Gemeindeordnung bzw. Organisationsreglement geregelt (und musste vor 1963 wegen de Majorzwahlverfahrens für alle Gemeinderatsmitglieder nicht geregelt werden).

Wahl- und Abstimmungsreglement

Zeitgleich mit der Gemeindeordnung 1963 haben die Stimmberechtigten am 26. Mai 1963 erstmals auch ein Wahl- und Abstimmungsreglement beschlossen (WAR 63). Hier von Interesse ist Artikel 33 WAR 63, welcher lautete: "Wird der Gemeindepräsident nicht gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates gewählt, so fällt derjenige als Gemeinderat Gewählte aus der Wahl, der der nämlichen Partei angehört wie der Gemeindepräsident und bei der Wahl von den Gewählten seiner Liste am wenigsten Stimmen erhalten hat. Steht der zum Gemeindepräsidenten Gewählte auf keiner der Parteilisten, aus denen die Gemeinderäte gewählt wurden, so fällt von der Parteiliste, die die grösste Zahl der Gewählten aufweist, derjenige aus der Wahl, der auf dieser Liste die wenigsten Stimmen erhalten hat. Weisen verschiedene Parteilisten die gleiche grösste Zahl von gewählten Gemeinderäten auf, so fällt derjenige aus der Wahl, der von diesen Parteilisten die wenigsten Stimmen erhalten hat."

Am 1. Dezember 1985 erfolgte eine Neufassung (auch wenn in der damaligen Abstimmungsbotschaft als Teilrevision bezeichnet) des Wahl- und Abstimmungsreglements (WAR 85) wiederum durch die Stimmberechtigten. Der neue Artikel 26 WAR 85 lautete: "Wird der Gemeindepräsident nicht gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates gewählt, so fällt derjenige als Gemeinderat Gewählte aus der Wahl, der der nämlichen Partei angehört wie der Gemeindepräsident und bei der Wahl von den Gewählten seiner Liste am wenigsten Stimmen erhalten hat. Steht der zum Gemeindepräsidenten Gewählte auf keiner der Parteilisten, von welchen Gemeinderäte gewählt wurden, so werden nur sechs Kandidaten für den Gemeinderat aufgrund einer Verteilung nach dem Proporzsystem als gewählt erklärt." In der Abstimmungsbotschaft wurde dazu wörtlich ausgeführt: "Bei der proporzmässigen Zuteilung der Sitze des Gemeinderates auf die verschiedenen Parteien soll der zum Gemeindepräsidenten Gewählte wie bisher seiner Partei angerechnet werden, sofern er ebenfalls auf einer Gemeinderatsliste steht. Trifft dies nicht zu, so muss der zum Gemeindepräsidenten Gewählte formalrechtlich als parteilos betrachtet werden und er kann keiner Partei angerechnet werden. In einem solchen, wohl eher seltenen Fall sollen die noch verbleibenden sechs Gemeinderatssitze nach dem Proporzsystem auf die an der Wahl beteiligten Parteien aufgeteilt werden. Gegenüber der bisherigen Bestimmung dürfte eine solche Lösung gerechter und für den Bürger verständlicher sein."

Die von den Stimmberechtigten am 15. Juni 1995, am 10. März 1996 und am 13. Juni 1999 beschlossenen Änderungen des Wahl- und Abstimmungsreglements 1985 betrafen Artikel 26 WAR 85 nicht.

Im Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 wurde mit Artikel 47 OgR 2000 die Kompetenz für den Erlass des Wahl- und Abstimmungsreglements an den Grossen Gemeinderat delegiert. Gleichzeitig haben die Stimmberechtigten in Artikel 91 Buchstabe b OgR 2000 das Wahl- und Abstimmungsreglement 1985 auf den 31. Dezember 1999 aufgehoben. Der Grosse Gemeinderat hatte bereits am 19. Oktober 1999 das neue, auf den 1. Januar 2000 in Kraft tretende Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR 2000) beschlossen, das noch heute in Kraft ist.

Das Wahl- und Abstimmungsreglement vom Oktober 1999 enthält keine Bestimmung mehr, wie vorzugehen ist, wenn die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nicht auch als Mitglied des Gemeinderats gewählt werden sollte. In den Materialen zur Reglementsneufassung (Begründungen der Anpassungen, Gemeinderatsprotokolle, Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat, Protokoll Grosser Gemeinderat, Abstimmungsbotschaft zum Organisationsreglement 2000) findet sich kein Hinweis, warum auf eine zu Artikel 26 WAR 85 analoge Bestimmung verzichtet worden ist, aber auch keine Aussage, dass mit dem neuen Reglement von der bisherigen, von den Stimmberechtigten beschlossenen Lösung abgewichen werden sollte.

Organisationsreglementsmaterie oder nicht?

Tritt der Fall ein, dass in den Gesamterneuerungswahlen 2020 oder späteren Gesamterneuerungswahlen eine Person als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird, die nicht auch in den Gemeinderat gewählt wird, könnte zur Lückenfüllung auf obige Auslegung zurückgegriffen werden. Der Rechtssicherheit dienlicher wäre es jedoch, die mit dem Wahl- und Abstimmungsreglement von 1999 unabsichtlich weggefallene Bestimmung wiederaufzunehmen.

Zur Frage, ob es sich dabei nicht um Organisationsreglementsmaterie handle, die nach Artikel 23 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) zwingend den Stimmberechtigten vorbehalten wäre, ist festzuhalten, dass dies nur der Fall wäre, wenn eine Regelung getroffen werden sollte, die von dem abweicht, was die Stimmberechtigten am 1. Dezember 1985 mit Artikel 26 WAR 85 beschlossen haben. Sollen die Bestimmungen von 1985 jedoch unverändert ins heutige Wahl- und Abstimmungsreglement übergenommen werden, kann dies durch den Grossen Gemeinderat beschlossen werden.

Lückenfüllung

Mit je einem neuen Absatz in den Artikeln 23 und 26 WAR 2000 kann die von den Stimmberechtigten 1985 beschlossene Regelung, die in der Zwischenzeit verloren ging, jedoch nie geändert werden sollte, wieder ins Reglement auf.

Artikel 23 Absatz 5 (neu)

^{5 (neu)} Kandidiert die ins Gemeindepräsidium gewählte Person auf keiner Liste, die bei der Verteilung von sieben Gemeinderatssitzen mindestens einen Sitz erhält, werden nur sechs Gemeinderatssitze nach dem Proporzverfahren verteilt.

Artikel 23 Absatz 5 regelt den Fall, in dem die gewählte Gemeindepräsidentin oder der gewählte Gemeindepräsident auf keiner Liste kandidiert hat, die mindestens einen Gemeinderatssitz erreicht hat. In diesem Fall ist die gewählte Gemeindepräsidentin oder der gewählte Gemeindepräsident "formalrechtlich als parteilos" zu betrachten, wie dies in der Abstimmungsbotschaft vom 1. Dezember 1985 zutreffend umschrieben worden ist. Damit sind nur noch sechs Gemeinderatssitze nach dem Parteienproporz zu verteilen.

Artikel 26 Absatz 3 (neu)

³ (neu) Kandidiert die ins Gemeindepräsidium gewählte Person auf einer Liste, die bei der Verteilung von sieben Gemeinderatssitzen mindestens einen Sitz erhält, wird aber selber nicht in den Gemeinderat gewählt, erhält sie einen Gemeinderatssitz zulasten der auf ihrer Gemeinderatsliste gewählten beziehungsweise mit den wenigsten Kandidatenstimmen gewählten Person.

Artikel 26 Absatz 3 regelt den Fall, in dem die gewählte Gemeindepräsidentin oder der gewählte Gemeindepräsident auf einer Liste kandidiert hat, die mindestens einen Gemeinderatssitz erreicht hat. In diesem Fall tritt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident an die Stelle des Gemeinderatsmitglieds ihrer oder seiner Liste, das mit der kleinsten Kandidatenstimmenzahl gewählt worden ist. Diese Kandidatin oder dieser Kandidat wird dadurch automatisch zur ersten Ersatzperson auf dieser Gemeinderatsliste.

Interlaken, 23. Dezember 2019

Der Gemeindeschreiber Philipp Goetschi